



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Institut für Kanonisches Recht
Westfälische Wilhelms-Universität



Wann gilt das Zeugnisverweigerungsrecht?

Unterschiede von Notfallseelsorgenden und PSU-
Einsatzkräften

*Fortbildung der ehrenamtlichen
Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger
NRW
an der RU Bochum*

Prof. Dr. Thomas Schüller, Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der
Kath.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Gliederung

1. Einführung in die Themenstellung
2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung
3. Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nach staatlichem Recht (§ 53 Abs. 1 und 2 StPO/§ 53 a StPO/§ 383 Abs. 1 ZPO, § 383 Abs. 3 ZPO sowie § 384 Abs. 2 ZPO)
4. Einzelfragen
5. Fazit und Ausblick

1. Einführung



§ 53 Abs. 1 Strafprozessordnung oder
§ 383 Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozessordnung



Gliederung

1. Einführung in die Themenstellung
2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung
3. Der Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses nach staatlichem Recht (§ 53 Abs. 1 und 2 StPO/§ 53 a StPO/§ 383 Abs. 1 ZPO, § 383 Abs. 3 ZPO sowie § 384 Abs. 2 ZPO)
4. Einzelfragen
5. Fazit und Ausblick

2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung



c. 983 § 1 CIC/1983

Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.

c. 1388 § 1 CIC/1983

Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden.

2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung



Art. 9 Reichskonkordat (1933):

„Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.“



Hl. Johannes Nepomuk
(1350-1393)

Gliederung

1. Einführung in die Themenstellung
2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung
3. Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nach staatlichem Recht (§ 53 Abs. 1 und 2 StPO/§ 53 a StPO/§ 383 Abs. 1 ZPO, § 383 Abs. 3 ZPO sowie § 384 Abs. 2 ZPO)
4. Einzelfragen
5. Fazit und Ausblick

3. Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses

StPO § 53 Abs. 1 Nr. 1

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

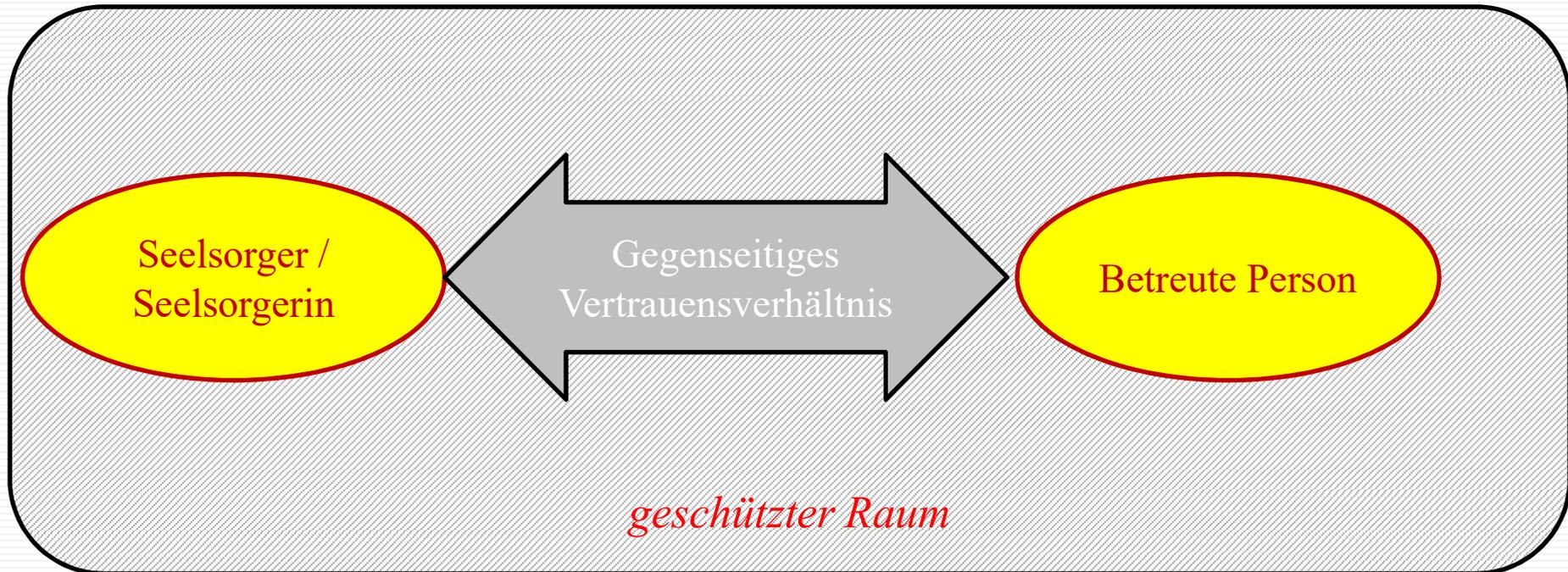
Nr. 1 Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

ZPO § 383 Abs. 1 Nr. 4

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

Nr. 4 Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist

3. Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses



§ 53 Abs. 2 StPO

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind [...]

Wer ist Geistlicher?

Geistlicher

Urspr. 19. Jh. =
Priester und
Pastör/innen beider
Konfessionen



Wendepunkt II. Vatikanum

Notenaustausch, auch
katholische Diakone
Geistliche

Gemeinde- und Pastoral-
referenten als kirchenrechtliche
Amtsträger seit 2006 gesichert
Zeugnisverweigerungsrecht

Ehrenamtliche Laien als Geistliche?

DBK 2008:

„In der Kirche ehrenamtlich tätige Personen können nach jetzigem Stand nicht damit rechnen, vor Gericht als Geistliche im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechtes anerkannt zu werden.“

BVerfG 25.01.2007:

„Verfassungsrechtlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass - aufgrund des Ausnahmecharakters von Zeugnisverweigerungsrechten - Voraussetzung für ihre Zuerkennung **ein hinreichend konkretes Berufsbild der privilegierten Personengruppe** ist. Ob dies für Seelsorger generell zutrifft, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls bei einer **hauptamtlichen Beauftragung nach den durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzungen** ist eine angemessene Umgrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts kirchlicher Seelsorger, die keine Kleriker sind, sichergestellt, zumal der Körperschaftsstatus der Kirche eine Gewähr dafür bietet, von dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht unangemessen Gebrauch zu machen.“

Ehrenamtliche Laien als Geistliche?

- **Rattke:** Bei von der Kirche festgelegtem Berufsbild und einer Berufsordnung möglich
- **Seelmann:** „[...] über die Möglichkeit, ehrenamtliche Seelsorger zu definieren und zu bestellen, ist ausdrücklich in diesem Beschluß (des BVerG) nichts gesagt, weil dies auch nicht entscheidungsrelevant war. Es kann jedoch geschlossen werden, daß dies grundsätzlich möglich ist, soweit die Kirche dafür eintritt, einen unangemessenen Gebrauch des damit verbundenen Zeugnisverweigerungsrechts oder gar einen Mißbrauch zu verhindern.“
- **Fischedick:** Definitionshoheit wer Geistlicher/Seelsorger ist liegt allein bei der Kirche
 - Art. 140GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV (*Selbstbestimmungsrecht*):
„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Ehrenamtliche Laien als Geistliche?

BGH Urteil vom 15.04.2010:

„Ob das im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO erforderliche Berufsbild zwingend an eine hauptamtliche Beauftragung anknüpft, erscheint jedoch zweifelhaft. Dagegen könnte schon sprechen, dass es sich hierbei nicht um ein Wesensmerkmal des Begriffs des Geistlichen handelt, da ansonsten der entsprechende Zusatz in § 10 ZDG, § 11 WPflG entbehrlich wäre [...].

Vor allem aber würde die Notwendigkeit, die Seelsorge als Hauptamt auszuüben, zu einer Privilegierung der großen und einer Benachteiligung der kleinen Religionsgemeinschaften führen können [...] und das durch Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV gewährleistete Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften in Bezug auf die Ämterverteilung beeinträchtigen.“

Gliederung

1. Einführung in die Themenstellung
2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung
3. Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nach staatlichem Recht (§ 53 Abs. 1 und 2 StPO/§ 53 a StPO/§ 383 Abs. 1 ZPO, § 383 Abs. 3 ZPO sowie § 384 Abs. 2 ZPO)
4. Einzelfragen
5. Fazit und Ausblick

4. Einzelfragen

- Kann ein ehrenamtlicher Notfallseelsorger auch seine kirchliche Beauftragung verlieren und wenn ja wie?
- Altersbegrenzung der Berufung zum ehrenamtlichen Notfallseelsorger

Gliederung

1. Einführung in die Themenstellung
2. Eine rechtsgeschichtliche Erinnerung
3. Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nach staatlichem Recht (§ 53 Abs. 1 und 2 StPO/§ 53 a StPO/§ 383 Abs. 1 ZPO, § 383 Abs. 3 ZPO sowie § 384 Abs. 2 ZPO)
4. Einzelfragen
5. Fazit und Ausblick

5. Fazit

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wenn:

- sie entsprechend nach einem Curriculum mit einem fest umrissenen Aufgabenprofil durch die Kirche ausgebildet worden sind;
- am Ende der Ausbildung eine entsprechende Prüfung stattfindet;
- sie durch den Dechanten im Auftrag des Bischofs /sie durch den Superintendenten im Auftrag des Präses/Landesbischofs über die Prüfung und anschließende amtliche Beauftragung ein Zertifikat erhalten haben;
- über das Zeugnisverweigerungsrecht ausführlich belehrt worden sind, so dass nach menschlichem Ermessen keine Gefahr des Mißbrauchs besteht.